

#### 6. Naturkunde:

Im Wintersemester: Einleitung in die Zoologie; die Thierklassen übersichtlich; Beschreibung einzelner Repräsentanten.

Im Sommersemester: Botanik. Die Haupttheile der Pflanze; Form und Zweck derselben; Terminologie und Systemkunde. 2 St. Herr Mönch.

### b. Technische Fächer.

#### 1. Schreiben:

a. Sexta: Die Formen des deutschen und lateinischen Alphabets wurden auf der Schultafel vorgeschrieben, zergliedert und von den Schülern eingeübt. Tactschreiben 3 St. Herr Mönch.

b. Quinta: Dasselbe mit erhöhten Anforderungen; dann auch verschiedene Pierschriften. 3 St. Derselbe.

#### 2. Zeichnen:

a. Sexta: Freihandzeichnen nach Domschke, I. Abth. 2 St. Derselbe.

b. Quinta: In einer wöchentlichen Stunde Freihandzeichnen nach Domschke; II. Abth.; in der anderen Stunde Zeichnen von Landschaften, Arabesken und Blumen nach Vorlegeblättern. 2 St. Derselbe.

c. Quarta: In einer wöchentlichen Stunde Fortsetzung des Freihandzeichnens nach Domschke, II. Abth.; in der anderen Stunde Zeichnen von Landschaften nach Vorlegeblättern und nach der Natur. 2 St. Derselbe.

#### 3. Gesang:

a. Sexta: Notenkenntniß; Treff- und rhythmische Uebungen; Einüben und Bilden der Tonleitern. Vorbereitungsübungen auf die gemeinsame Gesangstunde. 1 St. Derselbe.

b. Sexta und Quinta combinirt: Wiederholung des Pensums der Sexta und Einübung der einzelnen Stimmen zu den ein- und mehrstimmigen Liedern. 1 St. Derselbe.

c. Secunda, Tertia und Quarta combinirt: Einübung der einzelnen Stimmen zu den ein- und mehrstimmigen Liedern. 1 St. Derselbe.

d. Alle Klassen combinirt: Einübung ein- und mehrstimmiger Lieder, welche vorzugsweise auf den Kirchengesang und die öffentlichen Schulfeierlichkeiten berechnet blieben. 1 St. Derselbe.

#### 4. Turnen:

Im Sommer Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr Nachmittags. Die Schüler waren in zwei Abtheilungen zu je drei Riegen eingetheilt. Es wurde vorgenommen: Marschiren mit den gewöhnlichen Wendungen, verschiedene Gelenkübungen, Laufen, Freispringen, Seilspringen die einfachen Uebungen an Reck, Barren und an den Seilen. 2 St. Herr Jores.

## B. Schulordnung.

Die Schüler wohnten täglich der h. Messe und an den Sonn- und Feiertagen außerdem noch dem Nachmittagsgottesdienste in der Gymnasialkirche unter der Aufsicht der Lehrer bei. Alle sechs Wochen gehen die in der Stadt und der nächsten Umgebung derselben wohnenden Schüler gemeinschaftlich, die auswärtigen in ihrer Pfarrei, zur hl. Beichte und Kommunion.

Die Schüler dürfen sich ehestens eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts in oder vor dem Schullotale versammeln, damit sie, wie dieses in der Freiviertelstunde geschieht, so auch dann außer dem Unterrichte von den Lehrern überwacht werden können.

Die Unterbringung auswärtiger Schüler in hiesige Familien bedarf jedesmal der ausdrücklichen Genehmigung des Rectors.

Das Lehrercollegium theilte sich in die Aufsicht über die Schüler auf der Schwimmschule und auf dem Turnplatze in derselben Weise wie in den verflossenen Jahren.

Mit Genehmigung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums ist ein Silentium in dem Schullokale eingerichtet worden. Dadurch ist die, manchen Eltern gewiß sehr willkommene, Gelegenheit geboten, daß die Schüler der untern Klassen ihre häuslichen Arbeiten an den Wochentagen während zwei Stunden unter der Aufsicht eines Lehrers der Anstalt, welcher zugleich die nöthigen Anweisungen und Belehrungen gibt, anfertigen können. Die hiefür besonders zu entrichtende Remuneration beträgt  $1\frac{1}{2}$  Thlr. den Monat. Das Silentium wurde von überhaupt 13 Schülern besucht.

## C. Verordnungen der vorgesetzten Behörden und Chronik der Anstalt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium theilt folgende hohe Ministerial-Erlasse von allgemeinerem Interesse mit: 1. Unter dem 6. November 1871 einen Ministerial-Erlaß vom 31. October desselben Jahres, dem zufolge die Aufnahme der Schüler von der Beibringung eines Attestes über die statt gehabte Impfung resp. Revaccination abhängig zu machen ist. 2) Unter dem 9. Januar 1872 einen Ministerial-Erlaß vom 28. October 1871, dem zufolge, gemäß einer Allerhöchsten Ordre vom 5. Mai 1870, vom 1. April 1872 ab die Zulassung zur Portepceefährniß-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig sei und die mit Berechtigungen versehenen Progymnasien gleichfalls das Recht haben, ihren Schülern zu demselben Behufe Zeugnisse auszustellen. 3) Unter dem 4. März 1872 einen Ministerial-Erlaß vom 29. Februar desselben Jahres, demgemäß bestimmt wird, daß in den öffentlichen höheren Lehranstalten hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig ist, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird; ob dies der Fall sei, darüber hat das königliche Provinzial-Schulkollegium zu entscheiden. An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höhern Lehranstalten sowie an dem Lehrziele des Religionsunterrichtes derselben wird durch diese Bestimmung nichts geändert. 4) Unter dem 10. Juli 1872 ein Ministerial-Erlaß vom 4. desselben Monats, durch welchen bestimmt wird, daß den Schülern der Gymnasien und anderer höherer Unterrichtsanstalten die Theilnahme an Marianischen Congregationen, Erzbruderschaften der heiligen Familie Jesus Maria Joseph und andern religiösen Vereinen direct zu verbieten ist.

Der commissarische Lehrer R a t t e schied mit dem Schlusse des vorigen Schuljahres aus seinem Verhältniß zu dem Progymnasium aus.

Das neue Schuljahr begann Freitag, den 6. October, 8 Uhr Morgens mit einem feierlichen Hochamte, nachdem am 4. und 5. October die nöthigen Prüfungen statt gefunden hatten.

Am 1. Dezember, an welchem Tage die allgemeine Volkszählung stattfand, fiel der Unterricht aus.

Die Weihnachtsferien dauerten vom 24. Dezember 1871 bis 2 Januar 1872. Die Osterferien vom 27. März bis 12. April, die Pfingstferien vom 18. bis 25. Mai.

Am 18. Januar, dem Jahrestage der Kaiserkrönung, hielten die Ordinarien eine Ansprache an ihre Schüler, um sie in angemessener Weise über die hohe Bedeutung des Tages zu belehren.

Der Allerhöchste Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm wurde von dem Progymnasium unter zahlreicher Betheiligung der hiesigen Bürgerschaft auf dem Casinosaaale feierlichst begangen. Die Festrede hielt der Berichterstatter.

Am 23. März, dem Feste Mariä Verkündigung, führte der Religionslehrer Beinroth 14 Schüler der Anstalt zur ersten hl. Kommunion.

Die vorgeschriebenen periodischen Klassenprüfungen wurden in Gegenwart des Rectors und derjenigen Lehrer abgehalten, welche durch den Unterricht nicht gehindert waren, denselben beizuwohnen.

Am 15. November 1871 starb Herr Pfarrer Heinrich Bunge roth, der vom 29. Januar